

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage des Abgeordneten Christian Grascha (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Finanzministeriums namens der Landesregierung

Finanzielle Lastenverteilung im Rahmen des Klimaschutzprogramms 2030

Anfrage des Abgeordneten Christian Grascha (FDP), eingegangen am 30.12.2019 - Drs. 18/5529
an die Staatskanzlei übersandt am 08.01.2020

Antwort des Niedersächsischen Finanzministeriums namens der Landesregierung vom 31.01.2020

Vorbemerkung des Abgeordneten

Um die finanziellen Belastungen des Klimaschutzprogramms 2030 und dessen Umsetzung zu teilen, sollen die Länder von 2021 bis 2024 gleiche Umsatzsteuerfestbeträge vom Bund erhalten. Ob im Anschluss weitere Kompensationen nötig sind, soll eine Evaluation ergeben. Durch die Erhöhung der Pendlerpauschale von 5 auf 8 Cent ab dem 21. Entfernungskilometer und die Anpassung der Mobilitätsprämie entstehen den Ländern weitere Steuerausfälle. Auch diese Ausfälle sollen über Umsatzsteuerfestbeträge ausgeglichen werden.

Vorbemerkung der Landesregierung

Mit dem Beschluss des Vermittlungsausschusses zu dem Gesetz zur Umsetzung des Klimaschutzprogramms 2030 im Steuerrecht vom 18. Dezember 2019 (vgl. BT-Drs. 19/16060) haben sich Bund und Länder auf eine Lastenteilung zu den finanziellen Auswirkungen des Klimaschutzprogramms 2030 geeinigt.

Die Umsetzung des vom Bund beschlossenen Klimaschutzprogramms 2030 führt zu nennenswerten finanziellen und administrativen Belastungen von Ländern und Kommunen, die selbst umfangreiche eigene Anstrengungen im Klimaschutz unternehmen.

Allein die steuerrechtlichen Maßnahmen, die Teil der Umsetzung des Klimaschutzprogramms 2030 der Bundesregierung sind (im Wesentlichen energetische Gebäudesanierung, Anhebung der Entfernungspauschale ab 21. Kilometer, Mobilitätsprämie sowie Senkung des Mehrwertsteuersatzes für Personenbeförderungsleistungen im Schienenverkehr), verursachen bei den Ländern und Kommunen Steuereinnahmeausfälle bis zum Jahr 2024 in Höhe von rund 2,5 Milliarden Euro. Als volle Jahreswirkung werden den Haushalten der Länder künftig dauerhaft rund 560 Millionen Euro pro Jahr fehlen. Ausgabeseitig kommen weitere Belastungen der Länder beim Wohngeld und bei der Gemeinschaftsaufgabe Agrarstruktur und Küstenschutz hinzu (Ländergesamtheit bis 2024 rund 660 Millionen Euro).

Der Bund verfügt dagegen über erhebliche Einnahmepotenziale u. a. aus der vorgesehenen CO₂-Bepreisung sowie der Anhebung der Luftverkehrsteuer und damit über Möglichkeiten, die Maßnahmen des Klimaschutzprogramms aus neu entstehenden Einnahmen zu finanzieren.

Vor diesem Hintergrund hatte der Bundesrat die Bundesregierung bereits in seiner Stellungnahme zur Ergänzung des Entwurfs eines Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2020 aufgefordert, sich an den finanziellen Mehrbelastungen von Ländern substantiell zu beteiligen. Der Bund ist dieser Forderung in einem ersten wichtigen Schritt mit dem verabschiedeten Gesetz zur Umsetzung des Klimaschutzprogramms 2030 im Steuerrecht vom 21. Dezember 2019 (BGBl I 2019, S. 2886 ff.) nachgekommen.

Insbesondere zur Teilung der Lasten des Gesetzes zur Umsetzung des Klimaschutzprogramms 2030 im Steuerrecht erhalten die Länder vom Bund für die Jahre 2021 bis 2024 gleiche Umsatz-

steuerfestbeträge in einem Gesamtvolumen von 1,5 Milliarden Euro, pro Jahr mithin 375 Millionen Euro. Darüber hinaus sichert der Bund den Ländern eine rechtzeitige Evaluation zu, ob und inwieweit eine weitere Kompensation der Länder ab 2025 erforderlich ist.

Ergänzend erhalten die Länder ab dem Jahr 2024 bis einschließlich 2026 zusätzlich pro Jahr einen Umsatzsteuerfestbetrag in Höhe von 188 Millionen Euro zur Kompensation der zusätzlichen Steuerausfälle aus der weiteren Erhöhung der Pendlerpauschale von 5 Cent auf 8 Cent pro Kilometer ab dem 21. Entfernungskilometer.

1. Wie war die Landesregierung in die Prozesse und Abstimmungen rund um Finanzteilungen im Rahmen des Klimaschutzprogramms 2030 involviert?

Der in der Vorbemerkung genannte Beschluss des Vermittlungsausschusses vom 18. Dezember 2019 fußt auf einem Ergebnis einer hierfür gesondert vom Vermittlungsausschuss eingesetzten Arbeitsgruppe. Niedersachsen war durch den Chef der Staatskanzlei Dr. Mielke in der Arbeitsgruppe vertreten. Ansonsten war die Landesregierung wie auch bei anderen zustimmungsbedürftigen Gesetzen im Rahmen der hierfür vorgesehenen Prozesse auf Bundesratsebene eingebunden.

2. Hat die Landesregierung genauere Erkenntnisse, wie die Teilung der finanziellen Lasten erfolgt?

Siehe Vorbemerkung.

3. Wie bewertet die Landesregierung die oben beschriebenen Vereinbarungen?

Die Landesregierung sieht in dem zwischen Bund und Ländern gefundenen Kompromiss einen wichtigen Schritt hin zu einer angemessenen und fairen Teilung der Lasten aus dem vom Bund beschlossenen Klimaschutzprogramm gegeben.

Gleichwohl ist festzuhalten, dass auch nach Berücksichtigung der Beteiligung des Bundes bei den Ländern und Kommunen erhebliche finanzielle und administrative Belastungen aus dem vom Bund beschlossenen Klimaschutzprogramm 2030 verbleiben. Den Ländern und Kommunen bis 2024 aus dem Klimaschutzprogramm 2030 entstehenden Belastungen in Höhe von rund 3,2 Milliarden Euro stehen seitens des Bundes gewährte Entlastungen in Höhe von rund 1,7 Milliarden Euro gegenüber.

Allein deshalb wird die Landesregierung dafür Sorge tragen, dass der Bund seiner Zusicherung einer rechtzeitigen Evaluation, ob und inwieweit eine weitere Kompensation der Länder ab 2025 erforderlich ist, zeitgerecht nachkommt.

4. Welche finanziellen Auswirkungen ergeben sich für die Haushaltsplanungen 2020 und 2021 genau?

Aus dem Gesetz zur Umsetzung des Klimaschutzprogramms 2030 im Steuerrecht vom 21. Dezember 2019 (BGBl I 2019, S. 2886 ff.) ergeben sich brutto für das Land Niedersachsen folgende finanzielle Auswirkungen:

- gerundet, in Millionen Euro -

Maßnahmen	2020	2021
Steuerliche Förderung energetische Gebäudesanierung	0	-2,5
Anhebung der Entfernungspauschale	0	-1,5
7 % USt für Personenbeförderungsleistungen im Schienenbahnverkehr	-18,0	-22,0
Kompensation des Bundes über höhere Umsatzsteuerfestbeträge	0	+36,0

Sämtliche o. g. Minder- bzw. Mehreinnahmen werden im kommunalen Finanzausgleich mit der regulären Verbundquote in Höhe von 15,5 % zu berücksichtigen sein. Hinzu kommen originäre Mindereinnahmen der niedersächsischen Kommunen in Höhe von rund 1 Million Euro in 2020 und rund 3 Millionen Euro in 2021.

Ausgabeseitig ergeben sich für den Landeshaushalt zudem Belastungen im Bereich des Wohngeldes und der Gemeinschaftsaufgabe Agrarstruktur und Küstenschutz. Die auf Niedersachsen entfallenden Beträge können zum jetzigen Stand allerdings noch nicht exakt beziffert werden. Ersten Berechnungen zufolge sind für den niedersächsischen Landeshaushalt folgende Belastungen zu erwarten:

- gerundet, in Millionen Euro -

Maßnahmen	2020	2021
Wohngeld	0	6,6
GAK für klimarobusten Wald	10,7	10,7